

In Betreff der Hublehen sei der Kornzins mit Gewalt gesteigert worden, eine Hube müsse jährlich drei Scheffel geben; sie wünschten zwei Drittel in Käsen und Ziegern zu geben. Mit den Hublehen sollen die Hubgenossen freien Verkehr unter einander haben, doch der Herrschaft an ihren Zinsen unschädlich. Die Herrschaft soll die Leute, welche auf den zum Schloß Wartau gehörigen Höfen sitzen, nicht davon verdrängen und die Zinse nicht steigern. Nur wenn sie nicht nach dem Herkommen zinsen, möge ihnen die Herrschaft den Hof nehmen und verleihen, wem sie wolle. Wegen des Falles seien sie allezeit freundlich gehalten worden, sie wünschten daher dabei zu bleiben. Wegen der Frevel und Bußen, so solle die kleine Buße 1 Pfund Heller, die große 20 Pfund Heller nicht übersteigen.“ Hauptmann und Rätthe thaten diesen Ausspruch: „Bei der Steuer von 12 Pfund soll es verbleiben. Jeder, der eigne Kost hat, soll jährlich drei Tagwen thun. Wohnt der Herr selber auf Wartau, soll jeglicher, der eine „Mäni“ (Ochsengepann) hat, eine Fahrt Holz jährlich auf das Schloß bringen. Der Zins von den Huben soll, wie bisher, in Korn entrichtet werden. Hinsichtlich des Falles soll die Herrschaft bei der bisherigen Milde verbleiben. Die Bußen sollen, wie von Alters her bezogen werden. Wird zu Wartau Gericht gehalten, so soll man den geschwornen Rechtsprechern die Kost geben und das Gericht führen nach altem Brauch. Jedes Haus, das eigene Kost hat, soll der Herrschaft jährlich ein Fastnachtshuhn geben.“ (Am nächsten Donnerstag vor Allerheiligen 1438.)

Der Streit wegen der Toggenburger-Erbchaft kam vor Kaiser Albrecht II; er bewog seinen Kanzler, den Grafen von Schlick, auf seine Rechte an Toggenburg zu verzichten. Zu dem Ende schloß der Kanzler Schlick einen Vertrag mit den Erben, welchen der Kaiser bestätigte (29. Juni 1439). Hildebrand und Petermann von Naron und Jörg von Rüzins erhielten das Toggenburg, mit Ausnahme von Uznach, welches die sämmtlichen Erben für 1000 fl. an Schwyz und Glarus verpfändet hatten; Wilhelm von Montfort-Tettmang, Heinrich von Sar zu Masox und Ulrich Bogt von Mätsch erhielten die Gerichte im Prättigau; Wolfhard von Brandis und Thüring von Narburg die Herrschaft Maienfeld. Der Kaiser belehnte all diese Herren mit den genannten Gütern und bestätigte dem Freiherrn Wolfhard von Brandis alle von seinen Vorfahren im Reich erteilten Gnaden und Freiheiten für dessen Herrschaften zu Baduz, Schellenberg und Blumenegg (Osen, 29. Juni 1439). Herzog Friedrich der Jüngere setzte denselben zum Bogt in Feldkirch mit 450 fl. Burghut und Sold; falls Wolfhard der Aeltere mit Tod abginge, soll dessen Sohn, Wolfhard der Jüngere, Stadt und Beste zu Feldkirch unter gleichen Bedingungen verwalten (14. September 1439). Jener Herzog Friedrich war nicht der „mit der leeren Tasche“, (dieser war am 24. Juni gestorben), sondern Friedrich der Jüngere, der Vormund des zwölfjährigen Sigmund, des Sohnes